

EINMALIGE HILFEN – ADRESSEN & CO

INHALTSVERZEICHNIS

1	MIETRÜCKSTÄNDE UND KAUTION.....	2
1.1	AMT DER OÖ LANDESREGIERUNG – HILFE IN BESONDEREN LEBENSLAGEN.....	2
1.2	BERATUNGSSTELLEN DER CARITAS MIT MATERIELLER UNTERSTÜTZUNG.....	3
1.3	SOZIALFONDS DES BUNDESPRÄSIDENTEN	3
1.4	HILFSFONDS DER KATHOLISCHEN AKTION	4
1.5	FAMILIENHÄRTEAUSGLEICHSFONDS	6
1.6	VOLKSHILFE OBERÖSTERREICH	6
1.7	OÖ HILFSWERK.....	7
1.8	OÖN „CHRISTKINDL“	7
1.9	KRONE „CHRISTKINDL“	8
1.10	AKTION LEBEN OBERÖSTERREICH	8
1.11	SERVICE CLUBS: LIONS, ROTARY, KIWANIS.....	8
1.12	ARGE ARMUT	8
1.13	EVANGELISCHE STADTDIAKONIE.....	9
1.14	SOZIALFONDS DER KATHOLISCHEN FRAUENBEWEGUNG	9
1.15	LICHT INS DUNKEL - SPONTANHILFEFONDS	10
1.16	SAMARITERBUND-WOHLFAHRTSSTIFTUNG „FÜRS LEBEN“	10
1.17	WOHN-HILFSFONDS.....	11
1.18	MARIA THERESIA WITTKER GEDÄCHTNISSTIFTUNG - PRIVATSTIFTUNG.....	12
2	SONSTIGE UNTERSTÜTZUNGEN	13
2.1	"RETTET DAS KIND" - OBERÖSTERREICH	13
2.2	GEWERKSCHAFT.....	13
2.3	ANTON-PROKSCH-FONDS (ÖGB).....	13
2.4	PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT	14
2.5	GRETE REHOR HILFSFONDS FÜR BEHINDERTE JUGENDLICHE.....	14
2.6	ELFRIEDE BIEDERBECK-FONDS ZUR UNTERSTÜTZUNG KÖRPERBEH. KINDER.....	14
2.7	SOZIALMINISTERIUMSERVICE – UNTERSTÜTZUNGSF. FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG.....	15
2.8	SCHULBEGINNHILFE - LAND OÖ	17
2.9	SCHULVERANSTALTUNGSHILFE – LAND OÖ	17
2.10	OÖ GEBIETSKRANKENKASSE - UNTERSTÜTZUNGSFONDS.....	18
2.11	KÖF – KATASTROPHENHILFE ÖSTERREICHISCHER FRAUEN.....	19
2.12	AMT DER OÖ LANDESREGIERUNG – SOZIALABTEILUNG, SOZIALE REHA.....	20
2.13	OÖ KREBSHILFE	21
2.14	ROTES KREUZ – SPONTANHILFE.....	22
3	WEITERE UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN.....	22

1 MIETRÜCKSTÄNDE UND KAUTION

1.1 AMT DER OÖ LANDESREGIERUNG – HILFE IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

Abt. Soziales

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Tel.: (0732) 77 20 – 152 21

Fax: (0732) 77 20 – 21 56 19

Email: so.post@ooe.gv.at

Zuständigkeiten:

A, B, C, D, E	Elisabeth GREIBICH	DW: 15218
F, G, H, I, J	Elke CHRISTL	DW: 15464
K, L, M	Silvia HAIDER	DW: 15748
N, O, P, Q, R, W	Veronika RAAB	DW: 15237
S, T, U V, X, Y, Z	Johanna PAMINGER	DW: 14931

*Einmalige Beihilfe zur Beseitigung oder Linderung einer Notsituation. Antragsformular und Belege erforderlich. **Familieneinkommen ist maßgeblich.**
Persönliche Termine Mo – Fr von 8 – 12 Uhr.*

Formular: http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/ooe/hs.xsl/26846_DEU_HTML.htm

Für selbständige Gewerbetreibende:

Abteilung Gewerbe, Bahnhofplatz 1, Frau Doppler (0732) 77 20 – 151 28

*Unterstützung **nur für Oberösterreicher:innen mit österr. Staatsbürgerschaft.**
Gewerbeberechtigung (OÖ) oder Bestätigung über die Abmeldung des Gewerbes in
Kopie. **Notlage muss bestehen und durch schriftliche Unterlagen belegbar sein.***

Erforderliche Belege: Einkommensnachweise, Mietbestätigung (Mietvertrag od. Zahlungsbeleg), monatliche Fixausgaben, Sonderausgaben, Meldezettel, Bestätigung v. AMS (arbeitssuchend bzw. arbeitslos), Nachweis über Schulden

Interventionen bei Hilfe in besonderen Lebenslagen:

a) Büro Landeshauptmann Thomas Stelzer

Landhausplatz 1, 4021 Linz / Tel.: (0732) 77 20 – 111 00

(Ansuchen nur via HIBL, Intervention möglich auf Anordnung des LH)

b) Büro Landesrätin Birgit Gerstorfer

Altstadt 30, 4021 Linz / Tel.: (0732) 77 20 – 120 41

Hilfe in besonderen Lagen / Intervention: Ulrike Antlinger: (0732) 77 20 – 120 44

(Intervention auch bei HIBL-Ablehnung, Vorinformation erwünscht)

c) Büro Landeshauptmann-Stellvertreter Manfred Haimbuchner

Landhausplatz 1, 4021 Linz, Telefon (+43 732) 77 20 - 171 50

d) Büro Landesrat Stefan Kaineder

Promenade 37, 4021 Linz / Tel.: (0732) 77 20 – 120 73,

Büroleitung: Thomas Karbinger (Intervention zu HIBL)

1.2 BERATUNGSSTELLEN DER CARITAS MIT MATERIELLER UNTERSTÜTZUNG

Hafnerstraße 28, 4021 Linz

Tel.: (0732) 76 10 – 23 11

sozialberatung@caritas-linz.at

Rainerstraße 15, 4600 Wels

Tel.: (07242) 293 01 – 24 90 oder – 24 99

*Existenzsicherung und **Überbrückungshilfen** für alle volljährigen Personen.*

Ausgenommen: Menschen in der Grundversorgung und Personen, die ihren Lebensmittelpunkt nicht in Oberösterreich haben.

Konkrete Unterstützung mit Beratung, Information und Soforthilfe zum Leben mittels Bargeld oder Lebensmittel, Kleidung, Babyausstattung, Hausrat, Möbel, Fahrscheine und Nächtigungsgutscheine für Notschlafstellen.

Bei Delogierungen keine Unterstützung, wenn bereits eine Klage eingebracht wurde und minderjährige Kinder mitbetroffen sind.

Ebenfalls Beratung für schwangere Frauen (auch unter 18).

Hilfestellung wird dann gewährt, wenn eine langfristige Perspektive Chancen auf Besserung der Situation bietet.

Energieberatungen sind möglich. Jahresstromabrechnung bzw. Heizkostenabrechnung werden zusätzlich zu den üblichen Unterlagen benötigt.

Terminvereinbarung notwendig.

Erforderliche Belege: Einkommensnachweise, monatliche Fixausgaben, Sonderausgaben, Nachweis über Schulden, aktuelle Kontoauszüge

1.3 SOZIALFONDS DES BUNDESPRÄSIDENTEN

Österreichische Präsidentschaftskanzlei

Sozialfonds des Bundespräsidenten

Hofburg, Ballhausplatz

1010 Wien

Tel.: (01) 534 22 – 0

Mail: praesidentschaftskanzlei@hofburg.at oder buergerservice@hofburg.at

Rasche Hilfe für unverschuldet in Not geratene in Österreich wohnhafte Personen.

Voraussetzung: Österreichische Staatsbürgerschaft

Formloses Schreiben mittels oben angeführter E-Mailadressen oder via Online-Kontaktformular unter:

<http://www.bundespraesident.at/aufgaben/buergerinnenservice/>

Bitte Unterlagen, welche die Notsituation belegen, mitschicken. Postadresse notwendig, da Geld per Post geschickt wird.

1.4 HILFSFONDS DER KATHOLISCHEN AKTION OBERÖSTERREICH

Kapuzinerstraße 84, 4020 Linz

Vergaberichtlinien für Beihilfen

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt sind Eltern, Erziehungsberechtigte, Sorgepflichtige, Alleinerzieher/innen und Schwangere, die im Gebiet der Diözese Linz bzw. Oberösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Im Falle einer minderjährigen Schwangeren ist der Antrag durch den/die Erziehungsberechtigte/n zu stellen. In begründeten Fällen ist auch eine Antragstellung durch Minderjährige möglich.

Beihilfen werden in enger Abstimmung mit der Frauenstiftung der kfb (Katholische Frauenbewegung in OÖ) vergeben. Ziel dabei ist es, eine aktuelle bzw. akute (vorübergehende) Mittellosigkeit zu überbrücken oder bei grundsätzlicher, mittel- und längerfristiger Notsituation finanziell zu helfen. Grundsätzlich wird eine Beihilfe entweder aus der Frauenstiftung oder aus der Familienstiftung finanziert. Eine zweite Beihilfe kann genehmigt werden, wenn der Antrag dafür an die Familienstiftung gerichtet wird und mindestens 12 Monate seit der Überweisung der ersten Beihilfe (entweder aus der Frauenstiftung oder aus der Familienstiftung) vergangen sind.

Für die Gewährung einer Beihilfe gilt jeweils eine Altersobergrenze des jüngsten sorgepflichtigen Kindes, das im gemeinsamen Haushalt mit dem/der Antragssteller/in lebt, von 10 Jahren.

Voraussetzungen für den Erhalt einer Beihilfe:

Allgemeine Grundsätze und Vergaberichtlinien

Die Beihilfen des Hilfsfonds dienen vor allem zur Verhinderung, Überbrückung und Überwindung von materiellen Notsituationen, d.h. als Beitrag zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebens- und Existenzgrundlagen (z.B. Essen, Kleidung, Wohnen). Der Hilfsfonds unterstützt gemäß dem Subsidiaritätsprinzip allerdings erst oder nur dann, wenn nach Ausschöpfung aller öffentlich-rechtlicher Zuständigkeiten, Ansprüche und Möglichkeiten eine Notsituation nicht ausreichend verbessert werden kann.

Wenn bei einem/einer Antragsteller/in überdimensionale Schulden vorhanden sind, wird eine finanzielle Hilfe nur im Kontext eines Schuldenregulierungskonzeptes (in Zusammenarbeit mit einer kompetenten Schuldnerberatungsstelle) gewährt.

Beratung und Begleitung

Eine finanzielle Unterstützung ist nur in Verbindung mit einer entsprechenden Beratung und/oder Begleitung sowie einer ausführlichen Stellungnahme durch einschlägige Beratungsstellen möglich. Aus dieser Stellungnahme soll deutlich hervorgehen, ob, warum und in welcher Form eine finanzielle Unterstützung empfohlen wird und welche Perspektive zur Verbesserung der Notsituation besteht.

Von Seiten des Hilfsfonds kann diese Beratung und Begleitung der Antragsteller/innen nicht wahrgenommen werden.

Einkommensgrenzen

Seitens des Hilfsfonds werden jährlich obere Einkommensgrenzen festgelegt, die sich an einem gewichteten monatlichen Familien-Pro-Kopf-Einkommen orientieren. Einmalige Aufwendungen oder außerordentliche Belastungen können zusätzlich berücksichtigt werden. Die Berechnung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens geschieht anhand von Gewichtungsfaktoren wie folgt:

1. Bestimmung der Gewichtungsfaktoren (erste erwachsene Person = 1,0; weitere erwachsene Person und Kinder ab dem 15. Lebensjahr = 0,8; Kinder bis zum 15. Lebensjahr = 0,5; Alleinerziehende = 1,4)
2. Summierung des Familieneinkommens (inkl. Beihilfen wie Wohn-, Familienbeihilfe, ...)



Verein Wohnplattform



Verein Wohnen Steyr



Caritas



Wohnungslosenhilfe Mosaik



Arge ReWo

3. Berechnung: Gesamtes Familieneinkommen geteilt durch summierte Gewichtungsfaktoren. Bei einem Ergebnis über € 850,- wird ein Antrag in der Regel nicht bewilligt.

Achtung: Beihilfen können nur nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Familienstiftung vergeben werden. D.h. selbst bei Erfüllung aller Kriterien müssen Anträge gegebenenfalls abgelehnt werden.

Formale Bedingungen:

Antragsformular:

Ansuchen an den Hilfsfonds sind mit dem entsprechenden Antragsformular zu stellen. Dieses kann im Generalsekretariat der KA angefordert oder von der Homepage heruntergeladen werden (www.familienstiftung-hilfsfonds.at). Es liegt weiters in vielen Beratungsstellen auf.

Nachweise und Belege

Für die im Antrag angeführten Daten sind entsprechende Belege oder Nachweise schriftlich (in Kopie) zu erbringen. Alternativ dazu ist auch eine Bestätigung über die Richtigkeit der Angaben im Antragsformular durch die Beratungsstelle möglich.

Einverständniserklärung

Jede/r Antragsteller/in verpflichtet sich, die im Antragsformular erbetenen Daten wahrheitsgemäß anzuführen. Bei offensichtlich unrichtigen Angaben kann das Vergabekuratorium zu Unrecht bezogene Leistungen gerichtlich einfordern.

Der/die Antragsteller/in räumt dazu dem Hilfsfonds das Recht ein, etwaige weitere Informationen auch von Dritten einzuholen (ausgenommen Informationen, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen) und die Antragsdaten zur Abstimmung und Überprüfung der Förderungswürdigkeit an die Soziale Beratung und Hilfe sowie Schwangerenberatung der Caritas weiterzuleiten.

Höhe einer Beihilfe

Die Höhe der einmaligen Beihilfe liegt in der Regel zwischen € 200,- und € 400,-, in Ausnahmefällen können bis max. € 500,- bewilligt werden. Ausschlaggebend hierfür sind die im Antrag geschilderte Situation sowie die jeweiligen finanziellen Möglichkeiten der Familienstiftung.

Auszahlung und Übermittlung von Beihilfen

Beihilfen werden im Regelfall nicht direkt an den/die Antragsteller/in, sondern an Vermieter, Stromversorger, etc. oder auch an die kooperierende Beratungsstelle überwiesen.

Außerordentliche Unterstützungsmaßnahmen:

Neben der Vergabe von Beihilfen können *in Ausnahmefällen* per Beschluss durch den Stiftungsbeirat auch weitere Projekte und Maßnahmen unterstützt werden, wenn diese dem in § 2 des Statuts der Familienstiftung formulierten Zweck (= finanzielle Unterstützung von in Not geratenen Familien, Alleinerziehenden und Schwangeren im Gebiet der Diözese Linz) entsprechen.

Kontakt/Bearbeitung für Anträge:

Generalsekretariat der Katholischen Aktion Oberösterreich

Kapuzinerstraße 84, 4020 Linz

Sachbearbeiterin: Birgit Störk

Tel.: 0732 / 7610 - 3411; Fax DW 3779; E-Mail: hilfsfonds.ka@dioezese-linz.at

Diese Vergaberichtlinien sind ab 1. Juli 2021 gültig und ersetzen die bisherige Regelung.

1.5 FAMILIENHÄRTEAUSGLEICHSFONDS

Bundesministerium für Familien und Jugend

Abteilung I / 4, Familienhärteausgleich

Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Tel.: (01) 53 115, gebührenfrei auch über das Familienservice Tel. 0800 / 240 262

Mo. - Do. 09:00 – 15:00 Uhr

Mail: familienhilfe@bka.gv.at

Referat 1: A, B, C, D, S, T

Fr. KAVLIK

DW: 633305

Referat 2: E, F, U, Y, Z

Fr. ANTONY

DW: 633308

Referat 3: J, X

Fr. TÖPEL

DW: 633361

Referat 4: K, W

Fr. YUSUFU-SIMLINGER

DW: 633299

Referat 5: I, L, N, O

Fr. KARNER

DW: 633319

Referat 6: M, P, Q, V

Fr. WINDISCH

DW: 633302

Finanzielle Unterstützungen (Überbrückungshilfen) zur Beseitigung oder Milderung einer Notsituation können gewährt werden, wenn

- eine **unverschuldete finanzielle Notsituation** vorliegt, die durch ein **besonderes Ereignis** (Krankheit, Behinderung, Todesfall...) ausgelöst wurde
- Familienbeihilfe bezogen wird
- **Österreichische Staatsbürgerschaft** gegeben ist (Zuwendungen sind auch an EU-Bürger, Flüchtlinge und Staatenlose möglich)
- alle anderen Möglichkeiten nicht ausreichen (Unterhaltsanspruch, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe,...)

Formular:

<https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienhaerteausgleich/familienhaerteausgleich.html>

Erforderliche Nachweise: Einkommen, Ausgaben (Strom, Heizung, Miete, Auto, Versicherung – aller im Haushalt/der Familie lebenden Personen), Meldezettel, etc.

1.6 VOLKSHILFE OBERÖSTERREICH

Glimpfingerstraße 48, 4020 Linz

Tel.: (0732) 34 05 – 100, Fr. Sabine Zillner

Fax: (0732) 34 05 – 199

Mail: office@volkshilfe-ooe.at

*Finanzielle Zuwendung für in Not geratene Familien mit minderj. Kindern im Haushalt. Ansuchen schriftlich mittels **Antragsformular** oder persönliche Vorsprache. Immer kurzes **Begleitschreiben der Beratungseinrichtung mit Infos über Situation** mitgeben oder faxen.*

Wichtig: Schulpflichtige Kinder müssen im Haushalt sein!

Formular: telefonisch zu bestellen

1.7 OÖ HILFSWERK

Dametzstraße 6, 4010 Linz

Tel.: (0732) 77 51 11

Durisolstraße 7, 4600 Wels

Tel.: (07242) 76 631

Mail: office@ooe.hilfswerk.at

*Finanzielle Zuwendung für in Not geratene österr. Staatsbürger:innen. Ansuchen entweder **schriftlich (Formular)** oder **persönliche Vorsprache**.*

Formular: telefonisch zu bestellen

Erforderliche Nachweise: Einkommens- und Ausgabennachweise aller im Haushalt lebenden Personen, Situationsbeschreibung, etc.

1.8 OÖN „CHRISTKINDL“

OÖ. Nachrichten

zH. Christkindl-Redaktion

Promenade 23, 4010 Linz

Tel.: (0732) 78 05 – 617

Fax: (0732) 78 05 – 569

Mail: christkindl@nachrichten.at

*Persönlicher Brief der Betroffenen. Nur im Nov/Dez jeden Jahres.
Aus Zeitgründen wird keine Auskunft über den Status der Ansuchen gegeben.*

*Von jenen Unterlagen, die auf Sie zutreffen, benötigen wir Kopien von aktuellen Nachweisen (nicht älter als vom September des laufenden Jahres)
(Originale werden nicht zurückgeschickt)*

Namen und Geburtsdaten aller im Haushalt lebender Personen, Adresse und Telefonnummer, Aktuelle Einkommensnachweis(e) aller im Haushalt lebender Personen (ohne Urlaubs- und Weihnachtsgeld, keine Jahreslohnzettel); Nachweis Karenzgeld, Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS), Notstand, Arbeitslosengeld, Reha-Geld,

Lehrlingsentschädigung etc., Alimente, Pensionen: Witwen/Waisenpension, I-Pension etc., Gebührenbefreiung (Rezeptgebühr oder GIS), Ärztliche Befunde, Arztbriefe, Nachweise Therapien etc., Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, Pflegegeld, Miete, Strom, Heizung, Kreditrate(n) bzw. Unterlagen über Schulden, Exekutionsbewilligungen, Hortgebühr, Berichte über Katastrophen, Rechnungen, Kostenvoranschläge etc., Schulbesuchsbestätigung bei Kindern über 15 Jahre, Bankverbindung (Name des Kontoinhabers IBAN-Nummer, BIC) - aus Kostengründen werden keine Postüberweisungen durchgeführt



Verein Wohnplattform



Verein Wohnen Steyr



Caritas



Wohnungslosenhilfe Mosaik



Arge ReWo

Ansuchen ohne die erforderlichen Informationen und Unterlagen können leider nicht bearbeitet werden

Wichtig: *Es wird ein Formular benötigt, welches man per Mail anfordern kann.*

1.9 KRONE „CHRISTKINDL“

Kronen Zeitung

Khevenhüllerstraße 31, 4020 Linz

Mail: ooe@kronenzeitung.at

Persönlicher Brief der Betroffenen mit Kontaktdaten. Unterstützung in Zusammenarbeit mit der Caritas, Ansuchen wird an diese weitergeleitet.

1.10 AKTION LEBEN OBERÖSTERREICH

Kapuzinerstraße 84, 4020 Linz

Tel.: (0732) 76 10 – 34 18, Ingrid Koller

Mail: aktion.leben@dioezese-linz.at

Wir vermitteln Beratung und bieten schwangeren Frauen in Notlagen finanzielle und praktische Hilfe an.

Vergaberichtlinien: siehe Hilfsfonds der Katholischen Aktion.

Formular: <http://aktionleben.dioezese-linz.at/index.php?id=25>

1.11 SERVICE CLUBS: LIONS, ROTARY, KIWANIS

Ansprechpartner der Clubs in den Bezirken sind auf den Homepages zu finden:

<http://www.lions.at>

<http://www.rotary.at>

<http://www.kiwanis.at>

Unterstützung für Menschen in Not.

Erforderliche Unterlagen: Formloses Ansuchen, Situationsbeschreibung und Belege für die Situation

1.12 ARGE ARMUT

Jugendzentrum D22 Alter Schlöhof Wels

Dragonerstraße 22, 4600 Wels

Tel.:07242 66584

Persönliche Vorsprache bei Herbert Engelmayer jeden Donnerstag ab 15:30 Uhr. Unterstützung nur möglich, wenn Antragsteller im Welser Gebiet wohnhaft ist.

1.13 EVANGELISCHE STADTDIAKONIE

Starhembergstraße 39, 4020 Linz
Tel.: (0732) 66 32 66

Wir bieten hilfeschuchenden Menschen Beratung und materielle Hilfe am Dienstag von 14-16 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Übernahme einzelner Monatsmieten, Strom- und Gasrechnungen, Beihilfen zu Wohnungskauttionen oder bei Mietrückständen, Beihilfen für Schulveranstaltungen, Ferienlager, Gutscheine für Lebensmittel in den das Haushaltsbudget besonders belastenden Zeiten für Familien wie Weihnachten, Ostern, Schulanfang und – ende, Gutscheine für Nächtigungen in der Notschlafstelle.

1.14 SOZIALFONDS DER KATHOLISCHEN FRAUENBEWEGUNG

Katholische Frauenbewegung in Oberösterreich
Kapuzinerstraße 84
4020 Linz
Tel.: (0732) 7610 – 3411, Fr. Renate Siedl
Fax: (0732) 7610 - 3779
Mail: kfb@dioezese-linz.at

Der Sozialfonds der Katholischen Frauenbewegung unterstützt Frauen in schwierigen Lebenssituationen mit einer einmaligen finanziellen Zuwendung in der Höhe von max. Euro 500,--.

Die Vergabe der Beihilfe erfolgt in Abstimmung mit dem Hilfsfond der Katholischen Aktion. Personen, die bereits eine Beihilfe aus dem Hilfsfond der Kath. Aktion innerhalb der vergangen 5 Jahre erhalten haben, werden nicht unterstützt!

Weitere Vergaberichtlinien: siehe Hilfsfonds der Katholischen Aktion.

Erste Anlaufstelle für ein Ansuchen an den Sozialfonds ist die Pfarrleiterin. Sie muss den Antrag befürworten und die Unterlagen an die kfb senden. Wird eine Beihilfe genehmigt, wird die zugesprochene Summe auf das Konto der Pfarrleiterin überwiesen. Sie sorgt dafür, dass das Geld zweckgebunden verwendet wird und bleibt nach Möglichkeit in persönlichem Kontakt mit der Antragstellerin.

Die Mitgliedschaft bei der kfb ist nicht Voraussetzung für eine Unterstützung! Ansuchen um Unterstützung mit dem Antragsformular.

Formular: https://www.dioezese-linz.at/dl/KLptJKJkoKlIJqx4IJK/Antragsformular_Frauenstiftung_Sozialfonds_der_kfb_2017_12_18.pdf

Notwendige Angaben: Schilderung der Situation (wenn möglich von der betroffenen Frau selbst), Befürwortung durch Pfarrleiterin, Daten (Name, Adresse, Geburtsda-



Verein Wohnplattform



Verein Wohnen Steyr



Caritas



Wohnungslosenhilfe Mosaik



Arge ReWo

tum, Familienstand, Anzahl und Alter der Kinder), Angaben über die finanzielle Situation, Bankverbindung der kfb in der Pfarre und Telefonnummer der kfb-Pfarrleiterin

1.15 LICHT INS DUNKEL - SPONTANHILFEFONDS

Kramergasse 1, 1010 Wien
Tel.: (01) 53 38 688
Fax.: (01) 53 39 955
Mail: office@lichtinsdunkel.org

Der Soforthilfefonds hilft Familien mit Kindern oder Jugendlichen, die unverschuldet in Not geraten sind und wenn die öffentlichen Stellen und Behörden nicht genug Unterstützung leisten können.

Ansuchen mit Antragsformular, bitte per Mail anfordern. Günstig von Jänner bis April.

Erforderliche Nachweise: Familieneinkommen, Kosten, Schilderung der Notlage, etc.

1.16 SAMARITERBUND-WOHLFAHRTSSTIFTUNG „FÜRS LEBEN“

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs
Wohlfahrtsprivatstiftung „Fürs Leben“
Hollergasse 2 - 6, 1150 Wien
Tel.: 0800 240 144
Mail: sandra.herzog@samariterbund.net

Die Samariterbund Wohlfahrtsstiftung hilft allen kranken Kindern (und Jugendlichen bis 16 Jahren) hilfsbedürftiger Eltern, egal ob diese alleinerziehend sind oder nicht. Hilfsbedürftig sind nach Ansicht der Samariterbund Wohlfahrtsstiftung jene Eltern, die Sozialhilfe nach den jeweiligen Landesgesetzen beziehen. Sonst ist Hilfe der Samariterbund Wohlfahrtsstiftung nur möglich, wenn den Eltern auf Grund besonderer Umstände die medizinisch notwendige Versorgung ihrer Kinder nicht möglich ist.

Die mögliche Hilfeleistung der Samariterbund Wohlfahrtsstiftung ist von der Staatsbürgerschaft des Kindes oder seiner Eltern unabhängig. Ein Hauptwohnsitz (ordentlicher Wohnsitz) in Österreich ist allerdings zur Abwicklung des Antrags erforderlich.

Die Hilfe der Samariterbund Wohlfahrtsstiftung erfordert aber auch ein Tätigwerden der Betroffenen: Nur jene können die Hilfe der Samariterbund Wohlfahrtsstiftung in Anspruch nehmen, die alle Mittel und Möglichkeiten, auf deren Inanspruchnahme das Kind einen Rechtsanspruch haben könnte, ausgeschöpft haben. Die Samariterbund Wohlfahrtsstiftung wird die Inanspruchnahme dieser vorrangigen Hilfeleistungen überprüfen.

Die Samariterbund Wohlfahrtsstiftung kann einen Kostenbeitrag von bis zu EUR 500,00 pro Kind, übernehmen. Ein höherer Beitrag ist nur über gesonderten Beschluss des Stiftungsvorstands möglich.

Formular:

https://www.samariterbund.net/fileadmin/_migrated/content_uploads/ASB_Wohlfahrtsstiftung_Antragsformular.pdf

Erforderliche Unterlagen: Reisepass, Meldezettel, Anlassfall (Medizinischer Zweck), Einkommens-, Vermögens- und Schuldennachweise, ablehnende oder anerkennende Bescheide anderer Leistungsträger.

1.17 WOHN-HILFSFONDS

Wohn-Hilfefonds
der OÖ. Landesbank AG
zH. Fr. Nadine Pöcherstorfer
Landstraße 38, 4010 Linz
Mail: wohnhilfefonds@wohnhilfefonds.at

Einmalige Unterstützung für Frauen mit Wohnsitz in Oberösterreich in schwierigen finanziellen Lebenssituationen wie beispielsweise nach Tod des Mannes, nach einer Trennung, Scheidung, für Alleinerzieherinnen, die in eine neue Wohnung ziehen.

Gefördert wird die Wohnungskautions (oder ein Finanzierungsbeitrag oder ein Baukostenzuschuss) für eine neu zu beziehende Mietwohnung. Der Wohn-Hilfefonds ermöglicht Frauen in schwierigen finanziellen Lebenssituationen eine rasche und unbürokratische Unterstützung beim Aufbau einer eigenständigen Wohnsituation durch einen zinslosen Kredit. Keine Förderung gibt es für Provisionen von Maklern.

Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz muss in Oberösterreich sein (auch die neue Wohnung, für die die Unterstützung beantragt wird, muss sich in Oberösterreich befinden).*
- Ein bestimmtes Maximal-Haushaltseinkommen der in der neuen Wohnung lebenden Personen darf **monatlich** nicht überschritten werden.*
- Der Lebensunterhalt muss gesichert sein.*
- Das Prinzip von Gender Mainstreaming muss erfüllt sein.*
- Eine positive Stellungnahme des Frauenvereines bzw. der Frauenberatungsstelle, bei dem der Antrag gestellt und eine frauenspezifische Beratungsleistung in Anspruch genommen wurde, ist notwendig. Voraussetzung für eine positive Stellungnahme ist, dass die Antragstellerin noch keine weitere Unterstützung für diesen Zweck bei einer anderen Stelle (wie beispielsweise dem Solidaritätsfond des Landes OÖ) beantragt bzw. erhalten hat.*
- Eine weiterführende Beratung bei dem Frauenverein bzw. der Frauenberatungsstelle, bei der der Antrag gestellt wurde, muss in Anspruch genommen werden (Nachhaltigkeit der Unterstützungsleistung).*

Höhe:

*Zinsloses rückzahlbares Darlehen in Höhe von **max. 2.500 Euro**. 300 Euro davon sind ein Startbonus und müssen nicht refundiert werden. Der Rest wird mittels eines Dauerauftrages in monatlichen Teilraten zurückbezahlt (Laufzeit bis zu 3 Jah-*



Verein Wohnplattform



Verein Wohnen Steyr



Caritas



Wohnungslosenhilfe Mosaik



Arge ReWo

re).

Die Rückzahlungsvereinbarung wird gemeinsam mit der Antragstellerin vom Frauenverein bzw. der Frauenberatungsstelle festgelegt.

Abwicklung/Antragstellung:

Die Antragstellung kann nur über die vom Frauenreferat des Landes OÖ geförderten Frauenvereine und -Beratungsstellen mittels des dafür vorgesehenen Formulars erfolgen. Die Adressen und Ansprechpartnerinnen finden sie unter:

<http://www.frauenreferat-ooe.at/113.htm>

Formular:

http://www.frauenreferat-ooe.at/Formular_Wohnhilfefonds_ausf%c3%bc%bcllbar.pdf

1.18 MARIA THERESIA WITKE GEDÄCHTNISSTIFTUNG - PRIVATSTIFTUNG

Maria Theresia Wittke
Gedächtnisstiftung - Privatstiftung
Karlgasse 15/9, 1040 Wien
Tel.: (01) 503 12 40

Unterstützung für unverschuldet in Not geratene unbescholtene österreichische Staatsbürger, insbesondere Blinde und Sehbehinderte.

Antrag und Belege (Kopie) per Post schicken und nicht per Fax.

Bitte unbedingt Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises des Antragstellers/der Antragstellerin und Kopie eines amtl. Lichtbildausweises mitschicken.

Formular: telefonisch zu bestellen

2 SONSTIGE UNTERSTÜTZUNGEN

2.1 "RETTET DAS KIND" - OBERÖSTERREICH

"Rettet das Kind" - Oberösterreich

Stelzmühlweg 12, 4201 Eidenberg

Tel.: (0681) 20 40 50 04

Mail: office@rettet-das-kind-ooe.at

Formular: <http://www.rettet-das-kind-ooe.at/kontakt/>

Soforthilfen sind einmalige, zweckgebundene finanzielle Unterstützungen aus dem RETTET DAS KIND - Soforthilfefonds, die zum Tragen kommen, wenn:

- *Kinder oder Familien mit Kindern in Oberösterreich in Notsituationen geraten und aufgrund der Gesetzeslage mit öffentlichen Mitteln nicht oder nicht ausreichend geholfen werden kann*
- *Ursachen, wie Krankheit, Todesfälle, Behinderungen, Vernachlässigung durch die Erziehungsberechtigten, unverschuldete Arbeitslosigkeit, Scheidungen, ein zu geringes Erwerbseinkommen und ähnliche Gründe vorliegen*
- *Anschaffungen notwendig sind, die direkt dem Kind zugute kommen, wie Lebensmittel, Kleidung, Ausgaben für die Schule, Heilbehelfe, Erholungsaufenthalte, Vermeidung von Delogierungen, Fremdbetreuung und dergleichen*
- *SozialarbeiterInnen vor Ort schwache Einkommensverhältnisse und bestehende Verpflichtungen geprüft und bestätigt haben und für die zweckgebundene Mittelverwendung sorgen oder sich verpflichten, im Falle von direkten Geldzuwendungen mit uns belegmäßig abzurechnen.*

2.2 GEWERKSCHAFT

Unterstützungsfonds der einzelnen Gewerkschaften. Gewerkschaftsmitglieder müssen sich an die zuständige Gewerkschaft wenden. Mitgliedschaft notwendig!

2.3 ANTON-PROKSCH-FONDS (ÖGB)

Laurenzerberg 2, 1010 Wien

Tel.: (01) 53 444-0

Mail: servicecenter@oegb.at

Aus dem Anton Proksch-Fonds können Gewerkschaftsmitglieder, die selbst behindert sind oder ein Kind oder einen Elternteil mit einer Behinderung haben, eine Unterstützung erhalten.

2.4 PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

Friedrich-Hillegeist-Straße 1, Postfach 1000, 1021 Wien

Terminal Tower, Bahnplatz 8, 4021 Linz

Tel.: (05) 03 03

Mail: pva-iso@pensionsversicherung.at

Die Pensionsversicherungsanstalt hat zur finanziellen Unterstützung von Pensionisten und Versicherte für besonders berücksichtigungswürdige Fälle (unverschuldete Notlage durch ein unvorhersehbares Ereignis) einen Unterstützungsfonds eingerichtet.

Eine Leistung aus dem Unterstützungsfonds ist vom Pensionsbezieher zu beantragen. Die Antragstellung kann formlos - unter Angabe des Grundes und Beilage entsprechender Nachweise - erfolgen.

Formular:

<http://www.pensionsversicherung.at/portal27/pvaportal/content/contentWindow?viewmode=content&contentid=10007.707695>

Erforderliche Unterlagen: Meldezettel, Einkommensnachweis, Kostennachweise, Sterbeurkunde, etc.

2.5 GRETE REHOR HILFSFONDS FÜR BEHINDERTE JUGENDLICHE

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

Tel.: (01) 53 444 – 39 481 (oder 39 482)

Fonds für Erziehung, Ausbildung, Mobilität, Integrationshilfe, Wohnraumadaptierung, Notsituation, berufliche Integration. Formloser Antrag erbeten.

2.6 ELFRIEDE BIEDERBECK-FONDS ZUR UNTERSTÜTZUNG KÖRPERBEH. KINDER

Elfriede Biederbeck-Fonds zur Unterstützung körperbehinderter Kinder

Dr. Harald Ropper

Singerstraße 17-19, 1011 Wien

Tel.: (01) 51 439 – 231

Für behinderte Kinder (psychisch und physisch), bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zur Förderung von Unterricht, Berufsausbildung, Mobilität, Integration in die Gesellschaft, in Notsituationen

Finanzieller Zuschuss (Maximalbetrag im Normalfall € 500,-- pro Kind). Ein Kuratorium entscheidet über den Antrag (Sitzungen: 3-4 Mal pro Jahr).

2.7 SOZIALMINISTERIUMSERVICE – UNTERSTÜTZUNGSF. FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Sozialministeriumservice, Landesstelle OÖ
Gruberstraße 63, 4021 Linz
Tel.: (0732) 76 04 – 0
Mail: post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at

Leistungen für einmalige behinderungsbedingte Ausgaben aus dem Unterstützungsfonds können Behinderte erhalten, die durch ein insbesondere mit ihrer Behinderung in Zusammenhang stehendes Ereignis in eine soziale Notlage geraten sind, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen mag.

Voraussetzungen:

- *Österreichische Staatsbürgerschaft oder ständiger Aufenthalt in Österreich*
- *Vorliegen eines konkreten Vorhabens der medizinischen, sozialen oder beruflichen Rehabilitation (zum Beispiel behindertengerechte Wohnungsadaptierung für Rollstuhlfahrer, behinderungsbedingt notwendige PKW-Adaptierung).*
- *Bestehen einer erheblichen dauernden Gesundheitsschädigung (Grad der Behinderung mind. 50 % von 100 %). Als Nachweis der Behinderung wird anerkannt: Behindertenpass, Bezug der erhöhten Familienbeihilfe, Bezug von Pflegegeld.*
- *Behinderungsbedingter Konnex des konkreten Vorhabens*
- *Die Einkommensgrenze für 2 Personen beträgt 2.060,00 € netto und erhöht sich bei Vorliegen einer Unterhaltspflicht und einer Behinderung des Ehepartners des Antragstellers.*
- *Das Vorhaben darf nicht durch Leistungen anderer Kostenträger wie zum Beispiel Bezirkshauptmannschaft, diverse Fonds der öffentlichen oder privaten Wohlfahrtspflege, Amt der Landesregierung, Sozialversicherungsträger (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) ausfinanziert sein:*
- *Antragstellung (Formular) bei Ihrer Landesstelle des Bundessozialamtes vor Realisierung des Vorhabens.*

Zuschusshöhe: Abhängig vom Familieneinkommen; max. Förderhöhe EUR 5.800,00.

Formular:

https://www.sozialministeriumservice.at/site/Finanzielles/Finanzielle_Unterstuetzung/Sonstige_finanzielle_Vorteile/#intertitle-1

Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung

Begünstigten behinderten Menschen oder gehbehinderten Menschen, die zur Erreichung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes auf die Benützung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind, kann zur Erlangung der Lenkberechtigung ein Zuschuss gewährt werden.

Voraussetzungen:

- *Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Eintragung im Behindertenpass erforderlich)*
- *Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten (ausgenommen Schüler ab 15 Jahre und Studenten)*

Maximale Förderhöhe: 50% der Kosten

Zuschuss zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges

Im Zusammenhang mit der Suche nach einem Arbeitsplatz beziehungsweise dem Antritt/der Ausübung einer Beschäftigung kann ein Zuschuss zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges gewährt werden. Ebenfalls förderbar sind geleaste oder führerscheinfreie Fahrzeuge.

Voraussetzungen:

- *Personen, mit einem festgestellten Grad der Behinderung von zumindest 50 v.H.*
- *Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Eintragung im Behindertenpass erforderlich)*
- *Unterschreitung der Einkommensgrenze (2014 € 2.928,- monatlich, pro unterhaltsberechtigter Person steigert sich dieser Betrag um 10 %)*
- *Unterschreitung des Bruttokaufpreislimits (für 2014 € 36.600,-) ohne Einrechnung der Kosten für behinderungsgerechte Ausstattungen*
- *Vorliegen einer Lenkerberechtigung, ausgenommen behinderungs- oder altersbedingt nicht möglich - in diesem Fall Transport durch eine andere Person zulässig, wenn der PKW überwiegend für den Menschen mit Behinderung verwendet wird*
- *Rechnung und Zulassung des Kraftfahrzeuges auf den/die AntragstellerIn (auch wenn der Mensch mit Behinderung nicht selbst lenkt)*
- *Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Förderung (Ausnahmen bei vorzeitiger Unbrauchbarkeit des Kraftfahrzeuges oder bei behinderungsbedingten Gründen)*
- *Die Anträge sind gebührenfrei, an kein Formerfordernis gebunden und vor Realisierung des zu fördernden Vorhabens einzubringen.*
- *Sofern seit der Realisierung des Vorhabens noch keine zwölf Monate verstrichen sind und den Förderwerber kein Verschulden an der verspäteten Antragstellung trifft, kann vom Sozialministeriumservice vom Erfordernis der fristgerechten Antragsstellung abgesehen werden.*

Zuschusshöhe: Derzeit maximal € 2.196,- bei Erstantrag und € 1.464,- bei wiederholten Antrag zuzüglich behinderungsbedingt erforderliche Adaptierungen; bei Leasingfahrzeugen erfolgt eine gesonderte Zuschussberechnung.

Formulare für Erlangung einer Lenkerberechtigung, Erwerb eines Kraftfahrzeuges, Orientierungs- und Mobilitätstraining, Mobilitätzuschuss, Anschaffung eines Assistenzhundes sowie sonstiger Kosten:

<https://www.sozialministeriumservice.at/site/Finanzielles/Foerderungen/Mobilitaetsfoerderungen/>

2.8 SCHULBEGINNHILFE - LAND OÖ

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Bildung und Gesellschaft
Familienreferat
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel.: (0732) 77 20 – 118 31
Mail: familienreferat@ooe.gv.at

Die Schulbeginnhilfe wird erstmalig und einmalig den Eltern (oder einem Elternteil) gewährt, die mit dem Kind, welches erstmalig in die erste Schulstufe einer öffentlichen Pflichtschule eintritt, im gemeinsamen Haushalt leben. Förderhöhe sind 100 € je Kind.

Voraussetzungen:

- *Bestimmte Einkommensgrenzen (berechnet nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen auf Basis des geltenden Sockelbetrags) dürfen nicht überschritten werden.*
- *Wohnsitz in Oberösterreich*

Der Antrag ist mittels Formular an die Direktion Bildung und Gesellschaft - Familienreferat zu richten.

Formular: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/form_bildungundforschung/BGD_E14_Schulbeginnhilfe.pdf

2.9 SCHULVERANSTALTUNGSHILFE – LAND OÖ

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Bildung und Gesellschaft
Familienreferat
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel.: (0732) 77 20 – 111 92 oder 162 62
Mail: familienreferat@ooe.gv.at

Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe ist, dass mindestens ein Kind einer Familie im Laufe eines Schuljahres an einer 4tägigen Schulveranstaltung

(z.B. Sportwoche, Projektwoche, Fremdsprachenwoche, Wien-Aktion, usw.) teilgenommen hat oder mehrere Kinder an mehrtägigen Schulveranstaltungen mit zumindest einer Nächtigung außerhalb der Schulstandortgemeinde teilgenommen haben.

Die Schulveranstaltungshilfe ist vorgesehen für Eltern oder Elternteile von Kindern, die eine öffentliche Pflichtschule oder Landwirtschaftliche Fachschule besuchen. Wenn lediglich ein Kind der Familie eine öffentliche Pflichtschule oder Landwirtschaftliche Fachschule besucht und an einer mehrtägigen Schulveranstaltung teil-

nimmt und ein weiteres Kind der Familie an einer mehrtägigen Schulveranstaltung an einer allgemein bildenden höheren Schule, berufsbildenden mittleren oder höheren

Schule oder im Zuge einer sonstigen berufsbezogenen schulischen Ausbildung (Berufsschule) teilnimmt, so wird die Schulveranstaltungshilfe nur für das Kind, welches die Pflichtschule besucht, in der vorgesehenen Höhe gewährt.

Voraussetzungen:

- *Bestimmte Einkommensgrenzen (berechnet nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen auf Basis des geltenden Sockelbetrags) dürfen nicht überschritten werden.*
- *Wohnsitz in Oberösterreich im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind/Kinder.*

Der Antrag ist mittels Formular an die Direktion Bildung und Gesellschaft - Familienreferat zu richten.

Formular: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/form_bildungundforschung/BGD_E45_ab2017.pdf

2.10 OÖ GEBIETSKRANKENKASSE - UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Gruberstraße 77, 4021 Linz
Tel.: (0732) 78 07 – 10 37 05
Mail: unterstuetzungsfonds@ooegkk.at

Beihilfen können bewilligt werden für Krankenbehandlungen, Zahnersatz, täglicher Kostenbeitrag (Tagsatz) bei Krankenhausaufenthalt für mitversicherte Angehörige, Haushaltshilfe (Voraussetzung: haushaltsführende Person ist erkrankt und minderjährige Kinder sind zu betreuen), Hilfsmittel bei körperlichen Gebrechen.

Über die Bewilligung einer Beihilfe entscheidet der Leistungsausschuss der OÖGKK, der sich siebenmal jährlich trifft. Eine Entscheidung kann daher mehrere Wochen dauern.

Voraussetzungen:

- *Es handelt sich um eine Leistung, für welche die OÖGKK prinzipiell zuständig ist.*
- *Alle anderen zumutbaren Möglichkeiten für das Erlangen von Zuschüssen wurden ausgeschöpft.*

Beihilfen für Krankentransporte, Rezeptgebühren, Psychotherapien oder Selbstbehalte werden nur mehr in Einzelfällen bei entsprechender Aufwendung gewährt.

Formular:

https://www.oogkk.at/portal27/ooegkkportal/content?portal:windowState=normal&portal:cacheLevel=PAGE&portal:portletMode=view&portal:componentId=gtn6327d2c0-7d8a-4947-8a13-431c31f56556&resourcestate=JBPNs_rO0ABXc_AAljb250ZW50aWQAAAABAAwxMDA-wOC41NzUxNzIAB3ZlcnNpb24AAAABAAoxNTExOTAxODM5AAdfX0VPRI9f&portal:type=resource

2.11 KÖF – KATASTROPHENHILFE ÖSTERREICHISCHER FRAUEN

KÖF Landesleitung OÖ
Frau Alexandra Hartl
Gmeinerweg 19
4030 Linz
Tel.: (0699) 111 186 08

Finanzielle Zuwendung bei Brand-, Hochwasser-, Lawinen-, Naturkatastrophen und Lebenskatastrophen (plötzlicher Tod des Familienerhalters, Unfall, schwere Krankheit, schwerste Behinderung, Invalidität.)

Miet-, Strom-, Gasrückstände, Kreditrückzahlungen, Begräbniskosten, Kautionszahlungen etc. können leider nicht übernommen werden.

*Voraussetzung: Österreichische Staatsbürgerschaft; **Formloses Ansuchen** ist erforderlich.*

Erforderliche Nachweise: Dokumente zur Belegung der Notsituation, Einkommen, Fixkosten, etc. und Situationsbeschreibung

2.12 AMT DER OÖ LANDESREGIERUNG – SOZIALABTEILUNG, SOZIALE REHA

Direktion Soziales und Gesundheit
Abteilung Soziales
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel.: (0732) 77 20 – 151 68

*Finanzielle Zuwendung für **behinderungsbedingte Ankäufe**, Beitrag für **Kurkosten**, für invalide Personen.*

Allgemeine Voraussetzungen

- *Zielgruppe: Menschen mit Beeinträchtigungen - ausgenommen sind jedoch altersbedingte Beeinträchtigungen*
- *Grad der Beeinträchtigung: mindestens 50 Prozent (Nachweis: Behindertenpass oder ärztliches Gutachten)*
- *Maßnahme oder Mehrkosten sind behinderungsbedingt notwendig*
- *Gesamtes Haushaltsnettoeinkommen liegt unter der vorgesehenen Einkommensgrenze:*
 - *Einkommen Antragsteller: 3.409,70 Euro*
 - *Steigerungsbetrag je Person: 341,30 Euro*
 - *Steigerungsbetrag je schwer beeinträchtigte Person: 682,10 Euro*
- *Antragsteller bzw. Antragstellerin ist der Mensch mit Beeinträchtigung - bei Kindern die gesetzliche Vertretung*
- *Antragstellung erfolgt vor Durchführung der Maßnahme / vor Ankauf; bei kurzfristiger Dolmetschnotwendigkeit längstens sechs Monate nach Dolmetschanlass*
- *Verwendung der Beihilfe nach den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit*
- *Angemessenheit der Kosten*
- *Nachweis der Kosten (Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege)*
- *Richtwerte und Einkommensgrenzen werden jährlich neu festgelegt*
- *keine Förderung möglich, wenn ein anderer Kostenträger zuständig ist (z.B. AUVA bei Arbeitsunfall, gegnerische Versicherung bei Unfall mit Fremdschulden)*

Antrag auf Gewährung von Fördermittel wie für elektronische Hilfsmittel, sonstige technische Hilfsmittel, orthopädische Behelfe, Blindenführhund, Partner- und Rollstuhlhund, Lenkberechtigung, Hilfe in besonders schwierigen (behindertenbedingten) finanziellen Lagen, Wohnraumadaptierung (Eigenheim oder Mietwohnung):

Formular: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/12828.htm>

Weiter Beihilfen-Anträge für Kommunikationsmittel für Menschen mit Hörbeeinträchtigung oder Gehörlosigkeit, Umbau / Adaptierung eines PKWs, Dolmetschtätigkeit oder Videodolmetschtätigkeit und Fahrtkostenzuschuss sind ebenso unter angeführtem Link zu finden.

2.13 OÖ KREBSHILFE

Rotes Kreuz Linz
Beratungsstelle
Harrachstraße 13, 4020 Linz
Tel.: (0732) 77 77 56 – 0
Mail: beratung-linz@krebshilfe-ooe.at

Rotes Kreuz Wels
Beratungsstelle
Grieskirchnerstr. (Rotes Kreuz), 4600 Wels
0664/547 47 07
Mail: beratung-wels@krebshilfe-ooe.at

Antragstellung nur gegen persönliche Vorsprache in einer der über 40 Beratungsstellen möglich. Bitte vorher Termin vereinbaren.

Für Krebspatienten und Angehörige, welche durch die Krebserkrankung in eine finanzielle Notlage geraten sind.

Unterstützung bei unverschuldetem Arbeitsplatzverlust oder bei entstandenen Kosten wie z.B. Rezeptgebühren, Fahrtspesen, Perücken uvm. die durch die Krankheit verursacht wurden.

Voraussetzungen:

- *Der Lebensmittelpunkt muss in Österreich sein*
- *Persönliche Vorsprache in einer Krebshilfe-Beratungsstelle*
- *Vorlage der aktuellen medizinischen Befunde*
- *Einkommensnachweis (auch des Ehepartners und/oder der im gleichen Haushalt lebender Menschen)*
- *Alle anderen rechtlichen Ansprüche müssen ausgeschöpft sein*
- *Nachweis jener Kosten/zusätzlicher Ausgaben, die aufgrund der Krebserkrankung entstanden sind und zu der Notlage führten*
- *Schriftliche Begründung/Ansuchen (das gemeinsam mit einer Krebshilfe-Beraterin erstellt wird)*
- *Kosten für Alternativmedizin werden nicht übernommen*

- *Die Krebshilfe behält sich vor, fallweise weitere Nachweise und/ oder Unterlagen einzufordern, die zur Beurteilung notwendig sind*

2.14 ROTES KREUZ – SPONTANHILFE

Frau Claudia Praher

Tel. (0732) 76 44 - 108

Mail: ish@o.roteskreuz.at

Ziel der Spontanhilfe ist es, akute Notsituationen durch die Zuwendung von einmaliger, finanzieller Hilfe zu lindern. Zuwendungen können allerdings nur gewährt werden, wenn Personen ohne diese Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Ausmaß in der Lage sind, die Notsituation zu mildern oder zu beseitigen.

Die Spontanhilfe wirkt ausschließlich ergänzend, wenn alle bestehenden gesetzlichen Hilfestellungen bereits ausgeschöpft wurden. Daher ist vorab das zuständige Sozialreferat der Bezirkshauptmannschaft/Magistrat zu kontaktieren, um die mögliche Unterstützung durch gesetzliche Hilfestellungen und Beihilfen zu prüfen.

Antragstellung im Zuge einer persönlichen Beratung und nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Erforderliche Unterlagen: Meldezettel, Lichtbildausweis, Ausgabennachweise, Schreiben mit Erklärung der Notsituation.

Aus organisatorischen Gründen wird die Überbrückungshilfe nicht in bar ausbezahlt, sondern erfolgt in Form von Gutscheinen oder Überweisungen.

3 WEITERE UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN

Je nach Sachlage und Region können Unterstützungen von folgenden Organisationen oder Institutionen erfolgen:

- *Jugend-Rot-Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund*
- *Goldhaubengruppen*
- *Regionale Stiftungen (z.B. Spanlang-Stiftung im Raum Schärding)*
- *Pfarren*
- *Bedarfsorientierte Mindestsicherung*